

Satzung des Vereins „Cannabis Colonia“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Cannabis Colonia“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Ziel des Vereins ist es, die Wiedereingliederung der Nutzpflanze Hanf in unsere Wirtschaft zu fördern. Im Interesse dieses Zieles soll:

- die Öffentlichkeit über die kulturelle Bedeutung des Hanfes informiert werden.
- die Öffentlichkeit über ökologische, betriebs- und volkswirtschaftliche sowie medizinische und psychoaktive Aspekte der Nutzbarmachung des Hanfes informiert werden.
- auf demokratischem Wege die vollständige Wiederezulassung der Gattung Cannabis erreicht werden.
- durch soziale Beratung und politische Aufklärung ein Beitrag zur Bildung und Erziehung der Bürger geleistet werden.

- (6) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Durchführung und Unterstützung von nicht kommerziellen Veranstaltungen und Projekten, welche die Vorteile nachwachsender Rohstoffe öffentlich machen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung von 30 bzw. 15 Euro. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Buchführung
5. die Erstellung des Jahresberichts
6. die Vorbereitung und
7. die Einberufung der Mitgliederversammlung

(4) Die Wahl von Beiräten ist möglich, sie besitzen aber keine Geschäftsbefugnisse.

(5) Ergänzungsklausel:

Sollte durch den Rücktritt eines Vorstandmitgliedes eine vakante Position entstehen, so erhält der noch bestehende Vorstand die gemeinsame Befugnis diese Position bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von 2 Jahren. Dieser überprüft die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstattet der Mitgliedervollversammlung Bericht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl des Kassenprüfers
3. die Wahl des Protokollführers
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen beschlossen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird aus dem Kreise der Mitglieder ein Protokollführer gewählt, der das Treffen und die Beschlüsse schriftlich fest hält. Das Protokoll wird vom Protokollanten selbst und von mindestens einem aktuellen Vorstand unterzeichnet.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den an den H.A.N.F. e.V. mit Sitz in Berlin oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.